OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702621/6/KHa

Datum:
Linz, 17. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des H D gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. August 2023, GZ: VStV/923300543920/2023, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) sowie des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Oktober 2023

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 300,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage und 9 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren zu Spruchpunkt 2. eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Spruchpunkt 2. weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, der Beitrag zu den Kosten im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 30,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. August 2023, VStV/923300543920/2023, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich am 11. März 2023, 17:01 Uhr bis 17:03 Uhr in X, durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Der Beschwerdeführer habe die Beamten angeschrien, vor ihnen wild herumgestikuliert, sei mit erhobenen Händen auf die Polizeibeamten zugegangen und sei der Aufforderung, Abstand zu halten, nicht nachgekommen (Spruchpunkt 1.). Weiters wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 11. März 2023, 17:10 Uhr in X, am Weg zur Polizeiinspektion Innere Stadt, Wels, Kaiser-Josef-Platz 50, den öffentlichen Anstand verletzt, indem der Beschwerdeführer in Richtung der Beamten „scheiß Oaschloch“ geschrien und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilde (Spruchpunkt 2.).

Zu Spruchpunkt 1. habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 82 Abs. 1 SPG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 400,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen und 4 Stunden) verhängt. Zu Spruchpunkt 2. habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 21 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. August 2023 Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst vorgebracht, dass er sich absolut keiner Schuld bewusst sei und er daher Einspruch erhebe. Der Beschwerdeführer sei vielmehr ohne vorher zum Sachverhalt befragt worden zu sein, von einem Polizisten niedergeschlagen worden. Er habe auch keine Person im Bus verletzt, dieser Vorwurf entspreche nicht den Tatsachen. Diesbezüglich werde der Beschwerdeführer auch eine Verleumdungsklage einreichen.

I.3. Mit Schreiben vom 17. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 9. Oktober 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt und wurde der Beschwerdeführer ausführlich zu den beiden Tatvorwürfen befragt. Der Meldungsleger sowie ein weiterer bei der Amtshandlung anwesender Polizeibeamter wurden zeugenschaftlich befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 11. März 2023 wurden die Polizeibeamten der Funkstreifen Innere Stadt 50 und Innere Stadt 2 gegen 17:01 Uhr zur X gerufen, da ein Vorfall mit einem betrunkenen Fahrgast in einem Bus gemeldet wurde. Bei diesem Fahrgast handelte es sich um den Beschwerdeführer. Es stand der Verdacht im Raum, der Beschwerdeführer habe einen weiteren Fahrgast im Bus attackiert und es sei zu einer Körperverletzung gekommen. Aufgrund dieser Verdachtslage wurde von den Polizeibeamten vor Ort eine entsprechende Amtshandlung zur Sachverhaltsklärung durchgeführt.

Bereits beim Eintreffen am Einsatzort konnten die Polizeibeamten den merklich alkoholisierten Beschwerdeführer wahrnehmen, der bereits unmittelbar nach Beginn der Amtshandlung ein uneinsichtiges und aggressives Verhalten gegenüber den Polizeibeamten an den Tag legte. Der Beschwerdeführer schrie während der Amtshandlung die Polizeibeamten an, gestikulierte wild mit seinen Händen vor den Gesichtern der Polizeibeamten, ging immer wieder auf diese zu und kam der Aufforderung, Abstand zu den Polizeibeamten zu halten, nicht nach. Der Beschwerdeführer wurde vom Meldungsleger mehrmals aufgefordert, das beschriebenen Verhalten einzustellen. Trotz dieser Abmahnungen durch den die Amtshandlung durchführenden Meldungsleger, welche vom Beschwerdeführer auch wahrgenommen und verstanden wurden, setzte der Beschwerdeführer sein aggressives Verhalten unverändert fort, schrie, gestikulierte vor den Gesichtern der Polizeibeamten mit den Händen und ging immer wieder auf diese zu. Um 17:04 Uhr wurde nach entsprechender Androhung aufgrund des weiter andauernden aggressiven Verhaltens des Beschwerdeführers die Festnahme ausgesprochen, der Beschwerdeführer zu Boden gebracht, ihm Handfesseln angelegt und in weiterer Folge zu Fuß zur nahe gelegenen Polizeiinspektion Innere Stadt gebracht.

II.2. Auch während der Verbringung zur Polizeiinspektion Innere Stadt mit der Adresse 4600 Wels, Kaiser-Josef-Platz 50, beruhigte sich der Beschwerdeführer nicht. Beim Betreten der Polizeiinspektion schrie der Beschwerdeführer im Eingangsbereich um 17:10 Uhr die Worte „scheiß Oaschloch“ in Richtung der Polizeibeamten. Nachdem sich der Beschwerdeführer beruhigt hatte, wurde die

Festnahme um 17:29 Uhr aufgehoben und hat der Beschwerdeführer die Polizeiinspektion verlassen.

II.3. Der Wortlaut des Straferkenntnisses zu Spruchpunkt 2. lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: 11.03.2023, 17:10 Uhr

Ort: X, am Weg zur Polizeiinspektion Innere Stadt, Wels, Kaiser-Josef-Platz 50

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie in Richtung der Beamten „scheiß Oaschloch“ schrien und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.“

In der Begründung des Straferkenntnisses zum Tatort betreffend Spruchpunkt 2. führte die belangte Behörde wie folgt aus: „Auch an der Öffentlichkeit im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bestehen aufgrund der geschilderten Umstände nicht die geringsten Zweifel. Die X befindet sich im Zentrum von X und wird von allen Linienbussen abgefahren. Es befinden sich demnach naturgemäß insbesondere zur Tatzeit 17:10 Uhr Personen in diesem Bereich.“

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zur Tatzeit mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, insbesondere auch zwei einschlägige Vormerkungen gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, auf. Der Beschwerdeführer bezieht eine Invaliditätspension in der Höhe von 869,55 Euro und hat keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der im Akt einliegenden Anzeige, dem Anhalteprotokoll, der schriftlichen Stellungnahme des Polizeibeamten Insp. P P sowie dem Vorbringen des Beschwerdeführers im Einspruch, in dessen Stellungnahme sowie in der Beschwerdeschrift.

III.2. Im Rahmen der vor dem erkennenden Gericht stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden zudem sowohl der Beschwerdeführer als auch der Meldungsleger und ein weiterer, bei den Vorfällen anwesender Polizeibeamter, zu den Tatvorwürfen und dem damaligen Ablauf der Amtshandlung den Beschwerdeführer betreffend befragt. Insbesondere die beiden einvernommenen Zeugen konnten die damaligen Vorkommnisse, hierbei vor allem das vom Beschwerdeführer während der Amtshandlung an den Tag gelegte Verhalten, glaubhaft, nachvollziehbar und übereinstimmend schildern.

Beide Zeugen konnten sich zudem auch noch sehr detailliert an die damalige Situation erinnern und haben die Vorkommnisse rund um die Amtshandlung in ruhiger und sachlicher Art und Weise dargelegt. Beide Zeugen haben glaubhaft

bestätigt, dass der Beschwerdeführer trotz der vom Meldungsleger mehrmals ausgesprochenen Abmahnungen, das aggressive Verhalten ihnen gegenüber einzustellen und sich angemessen den einschreitenden Polizeibeamten gegenüber zu verhalten, sein Verhalten weiterhin fortgesetzt hat. Dass der Beschwerdeführer die Abmahnung wahrgenommen hat bzw. dass er diese auch inhaltlich verstanden hat, konnten die Zeugen ebenfalls im Rahmen ihrer Einvernahme bestätigen.

Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, wonach er unmittelbar nach Eintreffen der Polizeibeamten ohne weitere Erklärung und ohne aggressives Verhalten seinerseits zu Boden gebracht worden sei, steht im Widerspruch zur Schilderung der einvernommenen Zeugen. Das erkennende Gericht hat jedoch nicht den Eindruck gewonnen, dass die einvernommenen Zeugen die damaligen Vorkommnisse nicht wahrheitsgemäß geschildert hätten, sondern haben diese den Ablauf der Amtshandlung in besonnener und glaubhafter Weise übereinstimmend geschildert. Für das erkennende Gericht ist auch nicht ersichtlich, aus welcher Motivation die Polizeibeamten den Beschwerdeführer ohne Notwendigkeit hätten zu Boden bringen und festnehmen sollen, zumal eine derartige Vorgehensweise für die Polizeibeamten auch einen entsprechenden bürokratischen Aufwand nach sich zieht. Die diesbezügliche Schilderung des Beschwerdeführers erscheint dem erkennenden Gericht daher nicht nachvollziehbar und hat der Beschwerdeführer aufgrund der emotionalen Situation, in welcher sich dieser aufgrund der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen, er habe einen Fahrgast attackiert und verletzt, offenbar befunden hat, aus seinem subjektiven Empfinden heraus allenfalls eine veränderte Wahrnehmung zum Ablauf der damaligen Amtshandlung. Der Beschwerdeführer stritt noch im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht vehement und sehr emotional ab, dass er am Tattag vor dem Eintreffen der Polizeibeamten einen Fahrgast im Bus attackiert und verletzt habe.

III.3. Die Feststellung, wonach die dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2. vorgeworfene Äußerung „scheiß Oaschloch“ beim Betreten der Polizeiinspektion Innere Stadt in 4600 Wels, Kaiser-Josef Platz 50 und somit bereits im Bereich der der Polizeiinspektion erfolgte, ergab sich einerseits aus dem diesbezüglichen Vermerk in der Anzeige vom 11. März 2023 und wurde auch von den einvernommenen Zeugen im Zuge deren Einvernahme vor dem erkennenden Gericht bestätigt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1.:

IV.1.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Gemäß der Bestimmung des § 82 Abs. 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500,00 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält.

Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht, während diese eine Amtshandlung durchführen. Dieses Verhalten muss zudem trotz vorangegangener Abmahnung fortgesetzt werden und darüber hinaus die Durchführung der Amtshandlung behindern.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt eingeschrittenen Polizeibeamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelt. Weiters steht außer Zweifel, dass diese im Tatzeitraum zwischen 17:01 Uhr und 17:03 Uhr eine Amtshandlung den Beschwerdeführer betreffend durchgeführt haben, welche den Beschwerdeführer zu seinem im Sachverhalt festgestellten Verhalten gegenüber den Polizeibeamten veranlasst hat.

§ 82 Abs. 1 SPG erfordert das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens. "Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen. (vgl. Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], A.5.1. f zu § 82).

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz

lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität, um den Tatbestand zu erfüllen.

Der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen ist dabei prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren, beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen; es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen und damit die Behinderung der Amtshandlung aufzugeben hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Das vom Beschwerdeführer gegenüber den am Tatort eingetroffenen Polizeibeamten an den Tag gelegte Verhalten in Form des Schreiens, des wilden Gestikulieren mit den Händen im Bereich der Gesichter der Polizeibeamten, das immer wieder Zugehen auf die Polizeibeamten ist in seiner Gesamtbetrachtung jedenfalls als aggressives Verhalten im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG zu qualifizieren.

Aggressives Verhalten ist im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG jedoch nur dann strafbar, wenn es trotz vorausgegangener Abmahnung fortgesetzt wird. Verhält sich der Beschuldigte nach der Abmahnung ruhig, wird das Tatbild des § 82 SPG nicht erfüllt.

Der Beschwerdeführer wurde von dem die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten für diesen deutlich wahrnehmbar mehrmals eindringlich aufgefordert, sein aggressives Verhalten einzustellen; eine ordnungsgemäße Abmahnung des Beschwerdeführers liegt somit vor. Trotz dieser Abmahnung verharrte der Beschwerdeführer in seiner Verhaltensweise und setzte sein Gestikulieren unter gleichzeitigem Zugehen auf die Polizeibeamten sowie sein Schreien fort. Damit hat der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG in objektiver Hinsicht erfüllt.

IV.1.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

§ 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Der Beschwerdeführer hat nichts vorgebracht, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten. Gründe für ein mangelndes Verschulden sind auch sonst nicht hervorgekommen, sodass jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist, zumal sich ein besonnener Mensch in der Situation, in der sich der Beschwerdeführer bei der Amtshandlung befunden hat, an seiner Stelle anders verhalten hätte. Selbst bei entsprechender emotionaler Aufgeregtheit in der Situation, in welcher sich der Beschwerdeführer zur Tatzeit befunden hat, kann von jedermann erwartet werden, dass bei Durchführung einer Amtshandlung durch die Polizeibeamten ein ruhiges, besonnenes und kooperatives Verhalten an den Tag gelegt wird und ein angemessenes Gesprächsklima mit den die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten gepflegt wird.

Da somit Gründe, die für eine Entlastung des Beschwerdeführers auf subjektiver Ebene sprechen könnten, im Verfahren nicht hervorgekommen sind, hat Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten hat.

IV.1.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die 80 % des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Pensionseinkommen in der Höhe von 869,55 Euro netto monatlich. Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen vielmehr mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, darunter auch zwei einschlägige Vormerkungen nach § 82 Abs. 1 SPG auf. Dieser Umstand ist im Rahmen der Strafbemessung jedenfalls zu berücksichtigen. Milderungsgründe sowie sonstige Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer bereits einschlägige Vormerkungen aufweist und diese den Beschwerdeführer nicht von einem abermaligen Verhalten, welches den Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG erfüllt, abhalten konnte, erscheint eine durchaus hohe Geldstrafe jedenfalls als angemessen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch das geringe Einkommen des Beschwerdeführers in Anschlag zu bringen, sodass insgesamt betrachtet die verhängte Geldstrafe als zu hoch bemessen erscheint, sodass diese daher entsprechend zu reduzieren war. Es ist davon auszugehen, dass die nunmehr auf 300,00 Euro (60 % des vorgesehenen Strafrahmens) herabgesetzte Geldstrafe ausreicht, um den Beschwerdeführer die Rechtsfolgen eines derartigen Handelns nochmals eindringlich vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt eine Bestrafung in der herabgesetzten Höhe Rechnung.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend zu reduzieren.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Das Verhalten des Beschwerdeführers ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 82 Abs 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer

Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2.:

IV.2.1. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG:

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt. Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass es nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar ist, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch anderen Personen bekannt werden würde.

Hinsichtlich der Wortwahl „scheiß Oaschloch“, welche der Beschwerdeführer an die amtshandelnden Polizeibeamten gerichtet hat, ist anzumerken, dass die Durchführung einer polizeilichen Amtshandlung eine Situation darstellt, in der die Höflichkeitsform im Rahmen der Gesprächsführung notwendig ist. Die Verhaltensweise des Beschwerdeführers, die die Amtsführung mit den Worten “scheiß Oaschloch“ zu begleiten ist zweifelsfrei als Verhalten zu qualifizieren, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit und Sittlichkeit nicht in Einklang steht und somit einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Die Durchführung einer polizeilichen Amtshandlung stellt eine Situation dar, in der die Höflichkeitsform im Rahmen der Gesprächsführung notwendig ist.

Allerdings ist dazu auszuführen, dass die Tatbestandsverwirklichung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG voraussetzt, dass das den Anstand verletzende Verhalten öffentlich gesetzt wurde. Damit gibt das Gesetz zu erkennen, dass nicht jeglicher Anstand, welcher dem Grunde nach verletzt werden kann, auch verboten und strafbar ist, sondern lediglich jener, welcher nach den sittlichen Vorstellungen in einer der Öffentlichkeit grundsätzlich wahrnehmbaren Sphäre gewahrt werden soll. Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG verlangt zwar nicht, dass die Anstandsverletzung, um als öffentlich zu gelten, von mehr als einer Person unmittelbar wahrgenommen wurde; als Mindestanforderung muss jedoch die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus gegeben sein. Diesbezüglich genügt somit die sogenannte „Sukzessivöffentlichkeit“.

In diesem Zusammenhang kommt somit der konkreten und unmissverständlichen Angabe des Tatortes im Straferkenntnis maßgebliche Bedeutung zu, da aufgrund des Tatvorwurfs, insbesondere des konkreten Tatortes, zu prüfen ist, ob die Anstandsverletzung in der erforderlichen Öffentlichkeit (Sukzessivöffentlichkeit)

gesetzt wurde, sodass von einer objektiven Tatbestandsverwirklichung aller Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG auszugehen ist.

Die im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis unter Punkt 2. gewählte Tatortangabe mit der Wortfolge „X, am Weg zur Polizeiinspektion Innere Stadt, Wels, Kaiser-Josef-Platz 50“ ist im Sinne eines erforderlichen konkreten Tatvorwurfs nicht ausreichend bestimmt formuliert, um das Tatbestandsmerkmal der „Öffentlichkeit“ iSd § 1 Abs. 1 Oö. PolStG überprüfen zu können. Diese „Öffentlichkeit“ könnte sich gemäß der gewählten Formulierung sowohl im Bereich der X als auch an einem sonstigen Ort auf dem Weg zur Polizeiinspektion befinden. Je nach der konkreten Örtlichkeit könnte jedoch auch aus rechtlicher Sicht die Frage der „Öffentlichkeit“ abweichend zu beurteilen sein, sodass einer hinreichend bestimmten Ortsangabe in diesem Zusammenhang erhebliche Bedeutung zukommt. Zudem ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, dass die Anstandsverletzung des Beschwerdeführers (erst) im unmittelbaren Eingangsbereich der Polizeiinspektion Innere Stadt Wels erfolgte – diesbezüglich ist die gewählte Tatortangabe somit einerseits zu unbestimmt formuliert und widerspricht andererseits auch den Feststellungen, welche auf Basis des abgeführten Beweisverfahrens ermittelt wurden.

Da es sich beim Tatort im Zusammenhang mit der Regelung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG um ein wesentliches Tatbestandsmerkmal handelt, erfüllt der vorliegende Tatvorwurf in Spruchpunkt 2. nicht die Anforderungen einer hinreichenden Konkretisierung, um das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit iSd gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG überprüfen zu können. Zudem birgt eine derartige unbestimmte Formulierung die Gefahr einer möglichen Doppelbestrafung und versetzt diese den Beschwerdeführer auch nicht in die Lage, sich in angemessener Art und Weise zu verteidigen.

In Anbetracht dieser Tatsache war somit das Straferkenntnis in Spruchpunkt 2. aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Spruchpunkt einzustellen.

IV.3. Zur Kostenentscheidung:

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2. durchgedrungen ist, fallen weder Kosten für das Beschwerdeverfahren noch für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde an.

Zu Spruchpunkt 1. ist der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durch Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe zumindest teilweise durchgedrungen, sodass kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten war. Der Kostenbeitrag im Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 30,00 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die vorliegende Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG sowie zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG sowie zu den Anforderungen an den Spruch eines Straferkenntnisses. Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass diese immer eine Entscheidung um Einzelfall anhand der konkreten Umstände dargestellt und daher bereits aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750,00 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400,00 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240,00 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas